

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur Verlustnutzung und Gewerbesteuer

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Das am 29.06.2020 beschlossene Zweite Corona-Steuerhilfegesetz setzt einen Teil des insgesamt EUR 130 Mrd. schweren Konjunkturprogramms der Bundesregierung um. Neben Regelungen insbesondere zur Investitionsförderung (Link zur Kurzinformatio [hier](#)), ist ein zentraler Bestandteil des Gesetzes die Absenkung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 %, über die wir bereits informiert haben (Link zur Kurzinformatio [hier](#)). Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Regelungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes zur Verlustnutzung und zur Gewerbesteuer.

EST: Erhöhung des Verlustrücktrags

Verluste, die der Steuerpflichtige in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 erzielt, können bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5 Mio. (bisher EUR 1 Mio.) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10 Mio. (bisher EUR 2 Mio.) bei Zusammenveranlagung in den VZ (VZ) 2019 zurückgetragen werden, § 10d Abs. 1 EStG.

Die Regelung gilt nur für Verluste der VZ 2020 und 2021. Ab dem VZ 2022 gelten wieder die bisherigen Höchstbeträge.

EST: Pauschaler Verlustrücktrag 2020

Den erhöhten Verlustrücktrag des Jahres 2020 in den VZ 2019 soll der Steuerpflichtige bereits bei Erstellung der Steuererklärung für den VZ 2019 und für eine Anpassung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 nutzen können. Hierzu sind im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die §§ 110 und 111 EStG neu eingeführt worden.

Die Neuregelungen beinhalten jeweils einen pauschalen Verlustrücktrag aus dem VZ 2020 in den VZ 2019. In § 110 EStG ist dies für Zwecke der Vorauszahlungen für den VZ

2019 geregelt, in § 111 EStG für die Steuererklärung und Festsetzung für den VZ 2019.

Die Regelung in § 110 EStG zur Anpassung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 ersetzt die ursprünglich durch das BMF-Schreiben vom 24.04.2020 seitens der Finanzverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

Technisch erfolgt der pauschale Verlustrücktrag dadurch, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte des VZ 2019 um 30 % als pauschaler Verlustrücktrag aus dem VZ 2020 vermindert wird. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit werden dabei nicht berücksichtigt. Der Nachweis eines tatsächlich höheren voraussichtlichen Verlustrücktrags anhand detaillierter Unterlagen (etwa betriebswirtschaftlicher Auswertungen) bleibt möglich. Insgesamt kann der Verlustrücktrag – den erhöhten Beträgen in § 10d EStG entsprechend – bis zu EUR 5 Mio. betragen, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu EUR 10 Mio.

Durch diese Regelungen wird die Höhe des pauschalen Verlustrücktrags gegenüber dem BMF-Schreiben vom 24.04.2020 deutlich erweitert. Denn nach dem BMF-Schreiben waren lediglich 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bis maximal EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. rücktragsfähig. Unverändert setzt der pauschalierte Verlustrücktrag voraus, dass die Vorauszahlungen für den VZ 2020 auf EUR 0 herabgesetzt worden sind.

Der Steuerpflichtige kann diesen pauschalen Verlustrücktrag nutzen, indem er einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für

den VZ 2019 stellt und/oder indem er einen Antrag auf Abzug des pauschalen Verlustrücktrags bei Festsetzung der Steuer für den VZ 2019 stellt.

Stellt der Steuerpflichtige den Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen, werden die Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf Grundlage des Gesamtbetrags der Einkünfte nach Abzug des 30 %-igen Verlustrücktrags berechnet. Die Erstattung der (dann) zu viel geleisteten Vorauszahlungen für den VZ 2019 erfolgt dann, mangels spezialgesetzlicher Regelung, nach den allgemeinen Vorschriften, § 37 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Stellt der Steuerpflichtige den Antrag auf Berücksichtigung des pauschalen Verlustrücktrags bei der Steuerfestsetzung für 2019, wird der 30%-ige Verlustrücktrag als vorläufiger Verlustrücktrag bei der Steuerfestsetzung für 2019 berücksichtigt. Im Rahmen der Veranlagung 2020 ist der vorläufige Verlustrücktrag dann (nachträglich) für den Veranlagungszeitraum 2019 zu korrigieren, indem der pauschale Verlustrücktrag dem Gesamtbetrag der Einkünfte im VZ 2019 hinzugerechnet wird und die tatsächlich entstandenen Verluste nach allgemeinen Vorschriften (§ 10d Abs. 1 S. 1 EStG) aus dem VZ 2020 abgezogen werden können. Sofern die Anpassung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 zu einer Nachzahlung führt, wird diese auf Antrag bis zum Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den VZ 2020 zinslos gestundet; dies wird regelmäßig der Fall sein, sofern die Veranlagung für den VZ 2019 zum Zeitpunkt des Verlustrücktrags noch nicht erfolgt ist. Sofern der Einkommensteuerbescheid 2019 vor dem 15.07.2020 bestandskräftig wird, kann noch bis zum 01.08.2020 ein Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustvortrags gestellt werden; der Einkommensteuerbescheid 2019 ist dann insoweit zu ändern.

Die Regelungen zum pauschalen Verlustrücktrags gelten nur für den Verlustrücktrag aus dem VZ 2020 in den VZ 2019.

Est: Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften

Um eine Doppelbelastung gewerblicher Einkünfte mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer zu vermeiden, wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet, § 35

EStG. Dies erfolgt pauschaliert, indem die auf die gewerblichen Einkünfte anfallende Einkommensteuer um das (bislang) 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags ermäßigt wird. Damit sind die gewerblichen Einkünfte allerdings nur bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von ca. 400 % entlastet. Da die Hebesätze der deutschen Gemeinden vielfach darüber liegen, hat der Gesetzgeber den Ermäßigungsfaktor auf das 4,0-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben. Damit werden die gewerblichen Einkünfte nun bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von ca. 420 % entlastet. Soweit der anzuwendende Hebesatz höher ist, bleibt es bei einer Doppelbelastung dieses Teils der Einkünfte mit Gewerbe- und Einkommensteuer belastet.

Die Regelung gilt ab dem VZ 2020 und ist zeitlich nicht befristet.

GewSt: Freibetrag bei der Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 GewStG

Der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG ist von EUR 100.000 auf EUR 200.000 verdoppelt worden. Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG betrifft Entgelte für Fremdkapital, das dem Unternehmen zur Verfügung steht, z.B. Entgelte für Schulden, Miet- und Pachtzinsen, Lizenzen). Zweck der Hinzurechnung ist es, den Gewerbeertrag unabhängig davon zu besteuern, ob er aus eigen- oder fremdfinanziertem Kapital erwirtschaftet wird. Deshalb wird der gewinnmindernde, für Fremdkapital geleistete Aufwand für Gewerbesteuer-Zwecke (teilweise) wieder hinzugerechnet.

Eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG erfolgt nach der Neuregelung nur noch, soweit die hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile den Freibetrag von EUR 200.000 übersteigen. Ist dies der Fall, beträgt die Hinzurechnung dann ein Viertel des übersteigenden Betrages.

Die durch die Neuregelung erzielte Ersparnis hängt von der Höhe der hinzuzurechnenden Schulden und dem jeweiligen Hebesatz ab. Wird der neue Freibetrag voll ausgeschöpft, beträgt die Ersparnis – bei Hebesätzen zwischen 400 % und 500 % – ca. EUR 3.500 bis EUR 4.400. Nach der Gesetzgebung dient die Erhöhung des Freibetrags der Entlastung und Liquiditätssteigerung insbesondere von kleineren und mittleren Unterneh-

men. Kapitalgesellschaften werden von dieser Ersparnis in jedem Fall profitieren, Einzelunternehmen indes nur insoweit, als die (nunmehr verbesserte) Ermäßigung der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte nicht greift.

Die Regelung gilt ab dem VZ 2020 und ist zeitlich nicht befristet.

Ihre Ansprechpartner:

Alexander Krüger, RA StB
+49 (0) 89 55983-243

alexander.krueger@crowe-kleeberg.de

Philipp Rinke, RA StB
+49 (0) 89 55983-144

philipp.rinke@crowe-kleeberg.de